

Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Grundpositionen der IHK 2015-2019 für den Sachverständigenbereich

Vollversammlungsbeschluss – 13. Oktober 2015

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken hat in verschiedenen Bereichen Grundpositionen als geltende Linien für die Ausschussarbeit festgelegt.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2015 hat die Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken die „Grundpositionen der IHK 2015-2019 für den Sachverständigenbereich“ verabschiedet.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text dieser Grundpositionen.



Grundpositionen der IHK für das Sachverständigenwesen 2015 – 2019 (beschlossen in der Sitzung des Sachverständigenausschusses am 29. Juni 2015)

I. Bedeutung des Sachverständigenwesens für die IHKs

Die Aufgabe der IHKs im Sachverständigenwesen entspricht ihrem Selbstverständnis, bei der Erfüllung staatlich übertragener Aufgaben den Sachverstand der Wirtschaft nutzbar zu machen. Daraus kann die Wirtschaft ihrerseits wiederum Nutzen ziehen, als kompetente und zuverlässige Sachverständige bei gerichtlichen Auseinandersetzungen einerseits und auch als Berater andererseits zur Verfügung stehen.

Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts übertragene öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist neben der Berufsbildung eine der wichtigsten hoheitlichen Aufgaben der IHK. Auch die kammerzugehörigen Unternehmen sehen in der Benennung von Sachverständigen eine der fünf wichtigsten Kammeraufgaben. Etwa 2 Millionen Zugriffe pro Jahr auf das bundesweite Internet-Sachverständigenverzeichnis belegen die Bedeutung dieser Aufgabe für die Öffentlichkeit.

Die von der IHK öffentlich bestellten und vereidigten (öbuv) Sachverständigen stehen als Marke für Sachverstand, Qualität, Neutralität und Integrität. Sie agieren aus der Wirtschaft für die Wirtschaft und stellen für Unternehmen in Gerichts- oder behördlichen Verfahren eine effektive Konfliktlösung sicher – ein Paradebeispiel für die wirtschaftliche Selbstverwaltung. Auch angesichts der Komplexität und Ausdifferenziertheit der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Grundordnung besteht ein Bedarf nach einem leistungsfähigen Sachverständigenwesen.

Bei der Bestellung von Sachverständigen nimmt die IHK-Organisation mit rund 8000 Sachverständigen die führende Rolle ein. Sachverständigenordnung, Bestellungs Voraussetzungen, Sachverständigenverzeichnis sind Produkte der IHKs, die von anderen berufsständischen Bestellungsbehörden als Muster genutzt werden. Die IHKs definieren Standards für die öffentliche Bestellung und garantieren damit ein leistungsfähiges Sachverständigenwesen. Wenn es um wirtschaftlichen Sachverstand geht, ist die IHK die erste Adresse für Unternehmen, Gerichte und Verwaltung. Der öbuv Sachverständige transportiert mit dem Rundstempel der IHK ein positives Image. Davon profitiert die IHK-Organisation.

Gleichwohl muss die IHK-Organisation diese Rolle permanent behaupten, weil aktuell regionale und europäische Bestrebungen zur Schwächung der öffentlichen Bestellung und zur Schwächung der IHKs als Qualitätssicherer dies erfordern. Auch die in tatsächlicher Hinsicht gestiegenen Anforderungen an die öffentliche Bestellung erfordern es, das IHK-Sachverständigenwesen zukunftssicher fortzuentwickeln.

II. Aufgaben der IHKs im Sachverständigenwesen

Die Aufgaben der IHKs im Sachverständigenwesen reichen von der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen über die Betreuung und Aufsicht bis zur Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Hinzu kommen Grundsatzfragen zur Fortentwicklung des Sachverständigenwesens, der Intensivierung der Zusammenarbeit unter den IHKs und die Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben auf europäischer, Bundes- und Landesebene.

Die Industrie- und Handelskammern haben den gesetzlichen Auftrag Sachverständige für wirtschaftliche und technische Fachgebiete öffentlich zu bestellen. Nur Fachleute mit einer herausragenden Qualifikation kommen für die öffentliche Bestellung in Betracht.

Mit rund 280 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zählt die IHK Nürnberg für Mittelfranken bundesweit zu den größten Bestellskörperschaften auf diesem Gebiet. Jahr für Jahr werden von den hier öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen tausende Gerichtsgutachten, Privatgutachten, sowie Schiedsgutachten erstellt.

Sowohl bei der Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Antragstellern als auch bei der Bearbeitung von Beschwerden über öffentlich bestellte Sachverständige steht der IHK Nürnberg für Mittelfranken der Sachverständigenausschuss beratend zur Seite.

U.a. prüfen dessen Mitglieder Gutachten, erstatten Berichte vor dem Ausschuss, führen Fachgespräche, wirken in Beschwerdegremien, liefern Beiträge zu aktuellen Themen sowie zur Meinungsbildung und leisten somit einen wertvollen Beitrag für die Qualität und das Ansehen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

III. Grundpositionen für das Sachverständigenwesen

1. Qualitätssicherung

Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind. Darüber hinaus räumen verschiedene deutsche Gesetze und Verordnungen (z. B. § 404 ZPO, § 132a StGB, § 641a BGB a. F., VerpackV, AltfahrzeugV usw.) dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Vorzugsstellung und/oder Alleinzuständigkeit ein.

Um dieser Sonderstellung und dem damit verbundenen Vertrauen o. g. Auftraggeber in das System der öffentlichen Bestellung gerecht zu werden bzw. es nicht zu verlieren, ist es erforderlich, die Qualität der öffentlichen Bestellung auf einem hohen Niveau zu halten und zu sichern. Dementsprechend sieht es die IHK als eine ihrer vor-

dringlichsten Aufgaben an, diesem Ziel, u. a. durch gewissenhafte Eignungs- und Beschwerdeprüfungen, dienlich zu sein.

2. Förderung der Bedeutung und des Stellenwertes der öffentlichen Bestellung

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist begrifflich nicht definiert und –abgesehen vom Verbot der irreführenden Werbung- auch als Berufsbezeichnung nicht geschützt. In direkter Folge dazu ist eine zunehmende Zersplitterung und Vielschichtigkeit des Sachverständigenwesens in Deutschland zu beobachten. Erschwerend kommt hinzu, dass ständig neue „zertifizierte Sachverständige“ geschaffen werden.

So existieren neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beispielsweise zertifizierte Sachverständige, amtlich anerkannte Sachverständige, sog. „freie“ Sachverständige, angestellte Sachverständige, behördenangehörige Sachverständige, Mitarbeiter von Universitätsinstitutionen und Sachverständigenorganisationen. Bei diesen zahlreichen Arten von Sachverständigen mit unterschiedlichsten Formen der Anerkennung, ist es für den potentiellen Auftraggeber schwer den Überblick zu behalten und die hinter der jeweiligen Bezeichnung stehende Qualifikation und Eignung richtig einzuschätzen. Folglich ist es neben der Qualitätssicherung der öffentlichen Bestellung notwendig, diese auch entsprechend zu kommunizieren, um der Wirtschaft eine Orientierungshilfe zu geben. Gerade vor dem Hintergrund gegenläufiger europäischer Gesetzgebung, die auf eine Rechtsangleichung zugunsten der Zertifizierung von Prüforganisationen und gegenseitige Anerkennung von Prüfungen ausgerichtet ist, wird diese Aufgabe immer wichtiger.

Dabei soll aufgezeigt werden, welche Position die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gegenüber den auf dem Markt befindlichen anderen Sachverständigentypen, wie etwa den selbsternannten, verbandanerkannten oder zertifizierten Sachverständigen, einnimmt. Außerdem soll dargestellt werden, welche Qualifikationen den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auszeichnen und nicht zuletzt, auf welche Weise Sachverständigenbewerber im Rahmen der öffentlichen Bestellung auf ihre persönliche wie auch fachliche Eignung hin überprüft werden. Insbesondere durch Betonung der besonderen Expertise der IHK-Sachverständigen und vor allem der Unabhängigkeit der IHKs als öffentlich-rechtliche Bestellskörperschaften soll das „IHK-Gütesiegel“ der öffentlichen Bestellung fortentwickelt und noch besser kommuniziert werden.

Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bereich der IHK Nürnberg für Mittelfranken einer lediglich befristeten Bestellung sowie einer damit verbundenen Regelüberwachung unterliegen. Weiter soll die Öffentlichkeit über die Vielfalt der Sachgebiete unterrichtet werden, die z. Z. durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung umfasst werden.

3. Zersplitterung des Bestellwesens durch weitere Parallelzuständigkeiten verhindern und Verfahren harmonisieren

Neben den IHKs haben parallel auch andere Organisationen die Zuständigkeit für öffentliche Bestellungen erhalten. Neben der steigenden Intransparenz bei den Anforderungen an Sachkunde und Eignung der Sachverständigen droht auch ein „Bestelltourismus“ der Antragsteller zur vermeintlich einfacheren oder günstigeren Bestellung. Erforderlich ist ein einheitliches Verständnis und Ansehen des Instituts der „öffentlichen Bestellung“. Dementsprechend sollten weitere Parallelzuständigkeiten verhindert werden. Bei bereits bestehenden Parallelzuständigkeiten ist eine detail-

lierte Kooperation (gemeinsame Bestellungsvoraussetzungen, gleiche Überprüfungs- und Bestellungsverfahren und –standards auf Basis der IHK-Normen) und Koordination anzustreben.

4. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den IHKs und Bildung bzw. Sicherstellung kontinuierlich einheitlicher Qualitätsstandards

Die Bestellungsverfahren sind von IHK zu IHK teilweise unterschiedlich ausgestaltet. Manche IHKs beteiligen weder einen Sachverständigenausschuss noch einen Fachausschuss bei der Beurteilung der gesetzlichen Bestellungsvoraussetzungen. Die Koordination der fachlichen Anforderungen auf bedeutenden Sachgebieten muss verbessert werden. Bei der zu diskutierenden Anerkennung von Zertifizierungen als Nachweis „besonderer Sachkunde“ muss einheitlich verfahren werden, weil unzureichende Abstimmung bzw. die unterschiedliche Handhabung der öffentlichen Bestellung dessen Ansehen und das Vertrauen in ein einheitlich hohes Qualitätsniveau gefährdet.

5. Erschließung der Mediation als Betätigungsfeld für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Als Alternative zum Gang vor ein Gericht bietet sich die Mediation an. Ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, in dem die Konfliktpartner mit Unterstützung durch einen neutralen, fundiert ausgebildeten Dritten, den Mediator, selbstbestimmt rechtsverbindliche, zukunftsorientierte Lösungen entwickeln. Auch in diesem Fall können die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige helfen, denn sie sind bereits seit langem und in erheblichem Umfang im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung im Rahmen schiedsgutachterlicher bzw. schiedsrichterlicher Tätigkeit aktiv. Gerade sie kommen aufgrund ihrer Verpflichtung zu Objektivität und Unparteilichkeit für eine außergerichtliche Streitbeilegung in Frage.

Die IHK strebt daher in den kommenden Jahren an, das Interesse der Wirtschaft auf die Möglichkeiten einer kurzfristigen und effizienten außergerichtlichen Streitbeilegung unter Mithilfe von Sachverständigen, sei es in Form eines Schiedsgutachtens oder in Form von Mediation, zu lenken. Ziel ist es dabei, die öffentliche Bestellung als Qualitätssiegel für hochqualifizierte Sachverständige auch in diesem Bereich in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu rücken.

Quellen:

Grundsatzpapier der baden-württembergischen und bayerischen IHKs Überlegungen zur künftigen Organisation und Betreuung des Sachverständigenwesens, 25.09.2007
TOP 9 HGF-Konferenz, 12.02.2008 in Berlin
TOP 8 HGF-Konferenz, 25.02.2015 in Berlin